

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und  
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 292 - 293

St., ...: *Maurer Konrad, über den Hauptzehnt einiger  
nordgermanischen Rechte. (Aus den Abhandlungen  
der k. bayer. Akademie der Wissenschaften I. Kl. XIII.  
Bd. II. Abth.) München 1874*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Auch ist es nicht einzusehen, was einen mit Eide gleichzeitigen Abschreiber einer Sachsenspiegelhandschrift hätte bewegen sollen, in jenen Versen der praefatio rhythmica uns ein Märchen über die Entstehung des Sachsenspiegels aufzubinden. St.

9) Maurer Konrad, über den Hauptzehnt einiger nordgermanischer Rechte. (Aus den Abhandlungen der k. bayer. Akad. der Wiss. I. Kl. XIII. Bd. II. Abth.) München 1874.

Der Verf. macht uns hier mit einem Institut bekannt, welches bisher von den skandinavischen Forschern vernachlässigt ist und auch in der Rechtsgeschichte anderer Länder keine Parallele zu finden scheint. Referent gesteht, daß ihm ebenso wenig wie dem Verf. irgend welche Nachrichten in den deutschen Rechtsquellen aufgestoßen sind, welche einen Anhalt für die Vergleichung darböten.

Die Abhandlung ist in derselben gelehrten und abschließenden Weise aus der Fülle gründlichen Wissens heraus, in methodischer Quellenforschung und mit derselben feinen historischen Combination gearbeitet, wie wir es von Konrad Maurer gewöhnt sind. Da er in dem Gebiet der nordischen Rechtsgeschichte die unbedingte Suprematie behauptet, können wir von ihm nur lernen, aber nicht ihn kritisiren oder seine Forschung ergänzen. Wir beschränken uns daher auf ein kurzes Referat über die hauptsächlichsten Resultate der in zahlreichen Einzelheiten interessanten Arbeit. Auch abgesehen davon, daß sie uns für das nordische Recht ganz neue Aufschlüsse gibt, sind einzelne Abschnitte auch für die deutsche Rechtsgeschichte sehr interessant, indem sie uns zeigen, wie durch den Einfluß der Kirche die unbedingte Geltung des Intestaterbrechts beseitigt und das Recht letztwilliger Verfügungen und die bloße Pflichttheilsberechtigung der Verwandten eingeführt wurde.

Hauptzehnt (oder größerer Zehnt) bedeutet die Abgabe von dem zehnten Theil des Kapitals im Gegensatz gegen den allgemein von der Kirche geforderten Zehnten von dem Ertrage. Der Verf. weist zunächst nach, wann und in welcher Weise der Ertragszehnt in Island, Norwegen und Schweden eingeführt wurde und macht es wahrscheinlich, daß demselben der Hauptzehnt voranging. Die Untersuchung richtet sich darauf, in welchen Fällen nach den Land-

rechten und Partikularrechten der genannten Länder die Zahlung des Hauptzehnts erfolgte.

In Island sind es 2 Fälle: bei der Verheirathung zwischen Verwandten, innerhalb gewisser Verwandtschaftsgrade, in denen die Ehe an sich verboten oder gemißbilligt war, aber nach Zahlung jener Abgaben eingegangen werden durfte und bei Seelgaben S. 12: Jedermann durfte „um seines Seelenheiles willen von seinem Vermögen den größeren Zehent geben, ohne hiezu der Zustimmung seines geborenen Erben zu bedürfen, jedoch nicht öfter als einmal in seinem Leben“.

In Norwegen bestand vor Einführung des Ertragszehnten der Hauptzehent als legale Last; als aber die Ertragszehnten eingeführt waren, fanden nur noch freiwillig Vergabungen des Hauptzehnten statt. Im J. 1152 wurde dies Recht dahin ausgedehnt, daß Jeder ohne Genehmigung seines Erben den zehnten Theil von seinem ererbten, den vierten von seinem wohlgewonnenen Gut zu Gunsten der Kirche oder von Verwandten oder von fremden Personen vergeben durfte und für Grundstücke die Auflassung nicht mehr erfordert wurde. Die Kirche verlangte in ihrem Interesse eine noch unbeschränktere Verfügungsgewalt des Eigenthümers: in dem sog. Christenrecht des Erzbischofs Jón v. J. 1273 wurde ganz allgemein die Testirfreiheit eingeführt und den nächsten Erben nur Pflichttheilsrecht vorbehalten. „Hat der Erblasser mindestens 5 ehelich geborene Kinder, so soll er nur über die Hälfte, hat er weniger als 5, nur über zwei Drittel, hat er gar keine ehelichen Kinder, nur über drei Viertel seines Vermögens verfügen dürfen, wogegen er im ersten Falle die Hälfte, im zweiten ein Drittel, im letzten aber ein Viertel ungeschmälert den gebornen Erben hinterlassen muß“ (S. 35). Doch wurden diese Bestimmungen um's Jahr 1280 wieder abgeschafft.

Nach dem schwedischen Recht war der Hauptzehnt an die Kirche bei Haupttünden, ferner bei Einweihung einer Kirche, doch nicht mehr als einmal binnen einer Frist von 10 Jahren, und überhaupt von Jedermann einmal in seinem Leben zu leisten. Diese letzte Verzehrung soll in dem Zeitpunkt erfolgen, in welchem man seinen Vater oder seine Mutter beerbe und zwar soll derjenige, der